IX. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Die Aufzeichnungen über Liegenschaften und dingliche Rechte der Gemeinde Wien (Lagerbuchsoperate) erfuhren einen Zuwachs von 225 Fällen über erworbene Liegenschaften, von 94 über erworbene Straßengründe und von 314 über dringliche Rechte an fremden Liegenschaften. Die Gesamtzahl der Operate betrug am 31. Dezember 1922 über Liegenschaften 4241, über Straßengrunderwerbungen 6772 und über dingliche Rechte 8028.

Daneben bestehen besondere Operate über den Realbesitz der I. und II. Hochquellenwasserleitung, der städtischen Gas- und Elektrizitätswerke und der gegenseitigen Grundabtretungen und Rechte bei den Wiener Verkehrsanlagen, welche fallweise ergänzt werden.

B. Verträge und Prozesse.

a) Verträge.

In der Berichtszeit wurden ausgefertigt und durchgeführt: 152 Verträge über die Erwerbung von unbeweglichem Gut und die Veräußerung von städtischen Liegenschaften, 25 Bestandverträge, 8 Baurechtsverträge, 56 Graberhaltungs- und Ausschmückungsverträge. Andere Urkunden wie Reverse, Löschungserklärungen, Aufhandungserklärungen, Servituts- und Kautionsbestellungen wurden 187 ausgefertigt. Die Zahl der gerichtlichen Eingaben einschließlich Rekurse und Klagen betrug 819.

b) Prozesse.

Für die rechtsfreundliche Vertretung der Gemeinde Wien, an Notarsgebühren und Gerichtskosten wurde in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1922 ein Betrag von 5,961.230 K verausgabt.

Soweit nicht Anwaltszwang besteht, wurde die Gemeinde Wien von ihren eigenen rechtskundigen Beamten vertreten.

1. Aktivprozesse.

Vom Magistrate wurden 132 Klagen, zumeist in Schadenersatzfällen, Bestand- und Räumungssachen, Besitzstörungsangelegenheiten und aus Anlaß von Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen eingebracht.

In der Berichtszeit endete auch der von der Bodenkreditanstalt und der Gemeinde Wien als Nebenintervenientin gegen die Firma Koralek u. Möller in Prag angestrengte Prozeß auf Ersatz von 1,141.484·22 rumänischer Lei, wegen mangelhafter Lieferung von Mais im Anfang des Jahres 1915. Die beiden Klägerinnen hatten in erster Linie die liefernde Firma als Selbstkontrahentin in Anspruch genommen, waren aber in allen drei Instanzen sachfällig geworden. In einem zweiten Prozesse, der gleichfalls in drei Instanzen durchgeführt wurde, belangten sie die Firma Koralek u. Möller wegen Verletzung der Verpflichtungen als Kommissionärin. Auch dieser zweite Prozeß fiel zu Ungunsten

der Bodenkreditanstalt und der Gemeinde Wien aus, indem der Oberste Gerichtshof der Tschechoslowakei mit Urteil vom 20. Dezember 1922 der Revision nicht stattgab.

Von den städtischen Elektrizitätswerken wurden 510, von den städtischen Gaswerken 786 und von der Leichenbestattungsunternehmung 20 Klagen, meist zur Hereinbringung von Rückständen, eingebracht.

2. Passivprozesse.

Die Gemeinde Wien wurde in 33 Fällen belangt, und zwar teils in Besitzstörungsangelegenheiten, teils auf Schadenersatz und in Lohnsachen. Fast keiner dieser Prozesse hat eine besondere Bedeutung, weder im Hinblicke auf das rechtliche Interesse noch auf den Wert des Streitgegenstandes.

Nur ein Prozeß, der sämtliche Instanzen durchlief, sei wegen seines rechtlichen Interesses des näheren angeführt: Die Brüder Anton und Georg Nagler, Hotelbesitzer im III. Bezirke, haben nach Rückstellung der ihnen gehörigen und vom Militär für Einquartierungszwecke verwendeten Realität, III, Schützengasse 25—29, die Gemeinde Wien auf Zahlung des Mietzinses für den Monat Mai 1919 beim Bezirksgericht Landstraße und die Gemeinde Wien und das österreichische Ärar beim Landesgerichte auf Zahlung des Schadenersatzbetrages für Objektschäden pro 92.498 K samt Zinsen und eines Betrages von 62.990 K für Zinsenentgang geklagt. Die letztere Klage wurde vom Landesgericht an das Bezirksgericht Landstraße abgetreten.

Die Kläger gründeten ihre Ansprüche gegen die Gemeinde Wien auf einen angeblich bestandenen Mietvertrag nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, während der Magistrat den Standpunkt vertrat, daß mit der in Durchführung der militärischen Anforderung auf Grund des Einquartierungsgesetzes erfolgten Zuweisung der Unterkunftsobjekte durch die Gemeinde Wien an das Militär keinesfalls ein privatrechtliches Verhältnis zwischen der Gemeinde Wien und den Hauseigentümern geschaffen wurde. Das Bezirksgericht Landstraße hat jedoch diesen Standpunkt nicht anerkannt, sondern die Gemeinde Wien mit Urteil vom 28. April 1921 nach dem Klagebegehren verurteilt.

Die Gemeinde hat gegen dieses Urteil die Berufung beim Landesgerichte und gegen dessen abweisliches Urteil die Revision an den Obersten Gerichtshof, jedoch ohne Erfolg, eingebracht, indem beide Gerichtshöfe den Rechtsstandpunkt der ersten Instanz teilten.

Die Klagen gegen die Gemeinde wegen einzelner Unfälle durch Feuerwehrkraftwagen wurden teils abgewiesen, teils zurückgezogen.

Die Klage der Sicherheitswachmannswitwe Ottilie L. und ihrer minderjährigen Kinder auf Erhöhung der Haftpflichtrenten der Gemeinde für den durch ein städtisches Feuerwehrauto erfolgten Tod ihres Mannes, beziehungsweise Vaters wurde durch Vergleich beendet, wonach die Gemeinde der Witwe bis 7. Jänner 1945, beziehungsweise bis zu ihrer Wiederverehelichung und den Kindern bis zur erreichten Selbsterhaltungsfähigkeit erhöhte, der Geldentwertung annähernd angepaßte Renten auszubezahlen hat.

Gegen die städtischen Straßenbahnen und die städtische Kraftstellwagenunternehmung wurden zusammen 437 Klagen, zumeist wegen Körperverletzungen und Sachschäden eingebracht.

Das Rechtsamt der Straßenbahnen stellte in 1462 Straffällen, wegen verschiedener Fahrdelikte, den Angestellten die Verteidigung bei.

C. Außerstreitiges Verfahren.

a) Grundbuchsrichtigstellungen.

In der Berichtszeit wurden sehr zahlreiche Grundbuchsrichtigstellungen in allen Bezirken im Wege des Anmeldeverfahrens der Bezirksvermessungsämter erledigt. Etliche umfangreichere Richtigstellungen wurden in vertrags-

mäßiger Form ohne Ediktalverfahren durchgeführt. Aus diesen wären zu erwähnen:

Im I. Bezirke die durch den Umbau des alten und den Bau des neuen Kriegsministeriums nötig gewordenen Grundbuchsänderungen.

Im II. Bezirke die im Einvernehmen mit der Kommission für Verkehrsanlagen vorgenommenen Grundab- und Zuschreibungen für Zwecke der Herstellung der Kai- und Stützmauern bei der Ferdinandsbrücke. Auf Grund mehrerer Übereinkommen mit der Südbahngesellschaft umfangreiche Richtigstellungen im IV., V., X. und XII. Bezirke, am Gürtel, beim Matzleinsdorfer Friedhofe, bei der Philadelphia-Brücke, Favoritenplatz und Meidlinger Bahnhof.

Im XIII. Bezirk die durch die Erbauung der Pensionsfondshäuser der Bundesbahnen erfolgte Grundregulierung in der Hadikgasse und Hackingerstraße.

Die Grundbuchsordnung im XVI. Bezirke am Flötzersteig und an der Spiegelgrundgasse, endlich die durch den Bau der Bedienstetenwohnhäuser der städtischen Straßenbahnen im XVII. Bezirke bedingte Parzellierung größerer Grundkomplexe an der Hernalser Hauptstraße, Wattgasse, Richthausenstraße, Nesselgasse und Roggendorfgasse.

b) Verlassenschaften.

Erb- und Vermächtnisfälle standen in der Berichtszeit 142 in Behandlung. Unter diesen seien folgende hervorgehoben:

Der am 2. Juli 1920 verstorbene Dr. Ing. August Niedermoser hinterließ zwei Testamente. In dem ersten, datiert Wien, 12. Juli 1919, setzte er Frau Berta Holländer zur Universalerbin seines Vermögens ein, in dem zweiten, datiert Mödling, 1. Juni 1920, ernannte er die Stadt Wien zur Alleinerbin. Da sowohl die Verwandten des Erblassers als gesetzliche Erben, als auch Frau Holländer und die Gemeinde Wien Erbserklärungen abgaben, kam es zu einem Erbschaftsprozesse, der in der Berichtszeit noch nicht beendet war. Für die Gemeinde Wien handelte es sich um mehrere Liegenschaftsanteile und eine Anzahl von Wertpapieren.

Der am 31. August 1920 verstorbene Emmerich Szakats hat in seiner letztwilligen Anordnung vom 22. Jänner 1920 unter anderen auch die Stadt Wien mit einem Vermächtnis bedacht, mit der Auflage, daß der jährliche Ertrag des Vermächtnisvermögens an drei bedürftige, segensreich und gemeinnützig wirkende christliche Vereinigungen (Anstalten) zu verteilen ist. Der Wert des Legates beträgt ungefähr 30,000.000 K. Die Verlassenschaftabhandlung ist derzeit noch nicht beendet.

Frau Ida Holfeld, welche am 26. September 1922 starb, bestimmte in ihrem letzten Willen das Zentralkinderheim der Stadt Wien als Alleinerbin. Da die pflichtteilsberechtigten Eltern der Erblasserin im Testamente gänzlich übergangen waren, und das Testament anfechten wollten, kam ein Vergleich dahin zustande, daß das Zentralkinderheim und die erblasserischen Eltern je die Hälfte des Nachlasses erhielten, der auf rund 154,000.000 K geschätzt ist.

Der am 5. Dezember 1922 in Salzburg verstorbene Wolfgang Manner, vormals Reichsritter von Manner-Mützelsdorf, setzte in seinem Testamente vom 4. Juni 1922 den Orden der barmherzigen Brüder zum Universalerben ein und substituierte diesem für den Fall des Nichtantrittes der Erbschaft die Gemeinde Wien zugunsten ihrer öffentlichen Wohlfahrtsanstalten; außerdem enthält dieses Testament noch zwei Vermächtnisanordnungen zugunsten der Gemeinde Wien, indem ihr das Haus des Erblassers in Wien II, Praterstraße 19, für Wohlfahrtszwecke vermacht ist und der Erlös sämtlicher Fahrnisse und Kunstgegenstände den Armen Wiens in Form einer zu errichtenden Wolfgang-Anton-Manner-Mützelsdorfschen Wohltätigkeitsstiftung zufällt. Eine Inventarisierung des Nachlasses ist in der Berichtszeit noch nicht erfolgt, eine Erbserklärung noch nicht abgegeben.

D. Verwaltungsgerichtshof.

In der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 31. Dezember 1922 ist eine überaus große Anzahl von Verwaltungsgerichtshoferkenntnissen erflossen.

a) Steuer-, Abgaben- und Gebührensachen.

Das Erkenntnis vom 6. November 1920 über die Beschwerde der Gemeinde Wien—Städtische Gaswerke gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion vom 4. Dezember 1919, betreffend die besondere Erwerbsteuer für das Jahr 1918, wegen Nichtanerkennung der Abzugsfähigkeit des Anschaffungswertes der Ladestelle Leopoldau und des an die Arbeiterpensionsreserve und an die Beamten- und Dienerpensionsreserve zugewiesenen Betrages. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Wegen Bemessung der Mietzinsabgabe ist über acht Beschwerden vom Verwaltungsgerichtshofe entschieden worden, von denen sieben als unbegründet abgewiesen wurden, während in einem Falle die angefochtene Entscheidung aufgehoben wurde.

Über Beschwerden gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe erflossen 29 Entscheidungen; in 23 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 6 Fällen sind die Entscheidungen der Beschwerdekommission aufgehoben worden.

Zufolge wiederholter Gesetzesänderungen ist eine Anzahl dieser Erkenntnisse für die gegenwärtige Abgabenbemessung nicht mehr von Bedeutung. Die wichtigeren, nach dem derzeitigen Stande der Gesetzgebung für die Spruchpraxis noch bedeutungsvollen Entscheidungen werden nachstehend angeführt:

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Dezember 1919 über die Beschwerde einer offenen Handelsgesellschaft gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission vom 29. November 1918, betreffend die Vorschreibung einer Wertzuwachsabgabe, obwohl mittels Teilungsurkunde vom 16. April 1917 eine Übertragung der Liegenschaft aus dem Gesellschaftsvermögen in das eines Gesellschafters nicht stattgefunden habe, somit die Voraussetzung der Bemessung einer Wertzuwachsabgabe im Sinne des § 1, Absatz 2, der Wertzuwachsabgabeordnung nicht vorlag; es sei vielmehr das ohnedies kraft Gesellschaftsrechtes bestandene Mieteigentum der beiden Gesellschafter nach Maßgabe ihres Anteiles am Gesellschaftsvermögen grundbücherlich zum Ausdruck gebracht worden. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidung vom 20. Juni 1921 über die Beschwerde des Vereines von Kinder- und Jugendfreunden gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission vom 19. Jänner 1921, betreffend Nichtzuerkennung der Abgabefreiheit im Sinne des § 2, Punkt 5, des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 460, wonach Stiftungen zu Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecken von der Wertzuwachsabgabe befreit sind. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen. Erkenntnis vom 26. Oktober 1921 über eine Beschwerde, betreffend unrichtige Feststellung des Erwerbswertes einer Liegenschaft wegen Nichtzurechnung von Gegenleistungen und Lastenübernahmen. Auch diese Beschwerde wurde als unbegründet zurückgewiesen. Erkenntnis vom 8. Mai 1922 über eine Beschwerde, betreffend unrichtige Feststellung des Veräußerungswertes wegen Nichtberücksichtigung des Kurswertes einer auf fremde Währung lautenden, auf der veräußerten Liegenschaft lastenden Hypothekarforderung in österreichischer Währung. Die Beschwerde wurde für unbegründet befunden. Die Erkenntnisse vom 3. November 1921 und vom 4. Dezember 1922 über Beschwerden wegen Nichtberücksichtigung der Geldentwertung bei Ermittlung des Wertzuwachses. Beide Beschwerden wurden abgewiesen.

Wegen Bemessung der Fremdenzimmerabgabe sind 7 Erkenntnisse ergangen: In 4 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, während in 3 Fällen die Entscheidung der Beschwerdekommission wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben wurde. In Angelegenheit der Fürsorge- und Konzessions-

abgabe ergingen 18 Erkenntnisse, mit welchen 14 Beschwerden abgewiesen und 4 Entscheidungen der Abgabenbeschwerdekommission als gesetzlich nicht begründet aufgehoben wurden.

b) Verwaltungssachen.

Das Erkenntnis vom 8. Juni 1920 über die Beschwerde der Genossenschaft der Leichenbestattungsunternehmer gegen den Beschluß des Wiener Stadtrates vom 21. April 1920, betreffend den Vorbehalt der Aufbahrung in den Leichenkammern und der Leichenübertragung auf den städtischen Friedhöfen für die städtische Leichenbestattung. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Das Erkenntnis vom 14. Oktober 1919 über die Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde in Wien gegen die gemeinsame Entscheidung der Staatsämter für Volksgesundheit und Unterricht vom 21. Jänner 1919, betreffend die Entnahme einer Leiche aus der israelitischen Abteilung des Wiener Zentralfriedhofes. Die angefochtene Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Das Erkenntnis vom 26. Oktober 1922 über die Beschwerde eines Apothekers wegen der zeitweisen Entfernung von der Leitung seiner Apotheke und Bestellung eines verantwortlichen Leiters. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 11. September 1922, betreffend die Beschwerde über die Enteignung von Grundstücken für die ehemalige Garnisonswäscherei in der Schwenkgasse im XII. Bezirke. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis vom 20. November 1922 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 30. Juni 1922, betreffend Enteignung von Gebäuden für Schaffung von Kleinwohnungen. Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde als unbegründet ab.

In Heimatrechtsangelegenheiten ergingen 6 Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von denen 2 wegen ihres allgemeinen Interesses angeführt seien:

Das Erkenntnis vom 26. Februar 1920, betreffend die Beschwerde der Gemeinde Wien wegen Unterbrechung des Aufenthaltes eines Heimatrechtswerbers in der Gemeinde. Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Erkenntnis vom 10. Mai 1921 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 19. April 1920, betreffend den Anspruch einer ausländischen Gemeinde auf Aufnahme eines ihrer Angehörigen in den Heimatsverband einer österreichischen Gemeinde. Die Entscheidung wurde als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

In Gewerbesachen:

Das Erkenntnis vom 11. September 1922, mit welchem die Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 12. Mai 1922, betreffend Untersagung des Fortbetriebes eines Leichenbestattungsunternehmens abgewiesen wurde.

Das Erkenntnis vom 12. September 1922 über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Mai 1922, betreffend Behebung der durch den Bürgermeister als Landeshauptmann erfolgten Abweisung eines Gesuches um Verleihung einer Gast- und Schankgewerbekonzession. Die Beschwerde wurde ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

c) Wohnungssachen:

Weitaus am häufigsten, in weit mehr als tausend Fällen, wurde der Verwaltungsgerichtshof in Sachen von Mietzinssteigerungen und Wohnungs-

anforderungen angerufen. Eine Aufzählung auch nur der wichtigsten Entscheidungen ist einem Verwaltungsbericht wegen Raummangel unmöglich. Die wichtigeren Entscheidungen sind im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates abgedruckt.

Die grundlegende Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Anforderungsverordnungen, die in vielen Beschwerden bestritten war, hat der Verwaltungsgerichtshof immer bejaht, bis der Verfassungsgerichtshof die Anforderungsverordnungen als verfassungswidrig bezeichnete. Vergleiche hierüber Abschnitt 1 C auf Seite 71 ff. und 68.

E. Verfassungsgerichtshof.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Entscheidung vom 17. Dezember 1921, mit welcher zu Recht erkannt wurde, daß zur Entscheidung eines gegen die Gemeinde Wien erhobenen Anspruches auf Anrechnung einer Dienstzeit für die Bemessung des Ruhegenusses eines pragmatisch angestellten Beamten weder der Verwaltungsgerichtshof noch das ordentliche Gericht zuständig ist, sondern daß dieser Anspruch vor dem Verfassungsgerichtshof geltend gemacht werden kann, weil das Dienstverhältnis des Klägers zur Gemeinde Wien öffentlich-rechtlicher Natur sei.

Auch sei hier erwähnt das Erkenntnis des Verfassungsgerichthofes vom 12. Oktober 1922, mit welchem das Klagebegehren eines Angestellten der städtischen Leichenbestattungsanstalt auf Zahlung eines Pensionsbezuges abgewiesen wurde, weil seine Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe nicht die Anerkennung der dieser Gehaltsstufe im allgemeinen entsprechenden Dienstzeit als anrechenbar für den Ruhegenuß involviere.

Die grundlegenden Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes über das Wohnungsanforderungswesen sind im Abschnitt I C auf Seite 71 f. angeführt und auch im Abschnitte V, A b auf Seite 393 besprochen, desgleichen das Erkenntis über die Verfassungswidrigkeit der Hausbesorgerverordnung auf Seite 68.

F. Gutachten.

In der Berichtszeit wurden 22 schriftliche Gutachten abgegeben. Von allgemeinem Interesse, weil grundsätzlicher Natur, dürften insbesondere folgende sein, deren Gegenstand und wesentlicher Inhalt in Kürze angeführt seien.

Vom Wohnungsamte war anfangs 1920 angefragt worden, ob die Gemeinde Wien unbeschadet des Ersatzanspruches verpflichtet sei, die Kosten der Kuratel im Wohnungsanforderungsverfahren zu tragen und ob und auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen die ordentlichen Gerichte zur Adjustierung der Kostenverzeichnisse der Abwesenheitskuratoren zuständig sind, beziehungsweise im Falle der Verneinung dieser Frage, in wessen Kompetenz diese Überprüfung fällt.

Nach einer eingehenden Würdigung aller in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen kommt das verfaßte Gutachten zu dem Schlusse, daß im Anforderungsverfahren vor den Mietämtern nach der Vollzugsanweisung des deutsch-österreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22 und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, als einem Administrativverfahren jede Partei die auf ihrer Seite auflaufenden Kosten bestreiten und definitiv ohne Ersatzanspruch gegen einen anderen tragen müsse, das heißt, nicht die Gemeinde Wien, sondern der angeforderte Haus- oder Wohnungsinhaber habe, abgesehen von einer etwaigen anders lautenden Entscheidung des Mietamtes gemäß § 7 der Vollzugsanweisung und Kundmachung, in allen übrigen Fällen für die Kosten der Bestellung und der notwendigen und zweckmäßigen Tätigkeit des für ihn bestellten Abwesenheitskurators aus eigenen Mitteln aufzukommen. Die Entscheidung über die Kosten-

frage falle ausschließlich in den Wirkungskreis der Mietämter, nachdem es ein allgemeiner, aus der Natur der Sache folgender Rechtsgrundsatz ist, daß der Anspruch auf Ersatz der in einem amtlichen Verfahren für eine Partei entstandenen Kosten als ein Akzessorium des Hauptanspruches zu gelten hat und dessen rechtliche Natur teilt, daher grundsätzlich zur Entscheidung über den Anspruch auf Kostenersatz nur jene Behörde als kompetent angesehen werden kann, welche zur Entscheidung über den Hauptanspruch berufen ist.

Aus Anlaß eines speziellen Falles mußte sich die zuständige Abteilung (47) über die Haftung der Gemeinde für Schäden, die bei Aufläufen und Demonstrationen vorkommen (Tumultschäden), gutächtlich äußern. Es wurde die Anschauung vertreten, daß die Gemeinde eine solche Haftung in keinem Falle treffen könne, da mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung in der geltenden Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1) und den früheren Gemeindestatuten im Gegensatze zu anderen Gemeindeverordnungen ein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde aus dem Titel einer mangelnden Obsorge für die Sicherheit der Person oder des Eigentums nicht zu Recht bestehe und ein Rechtsgrund für einen solchen auch in der Verantwortlichkeit für ein etwaiges Verschulden eines ihrer Organe nicht gegeben ist, da die im Art. 23 des Bundesverfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, festgesetzte Beamtenhaftung mangels des daselbst in Aussicht gestellten Bundesgesetzes noch nicht in Wirksamkeit getreten ist.

Ein Gutachten erging ferner über die Art der Sicherstellung einer Demolierungsverbindlichkeit: Auf einer Liegenschaft hatte ein Pächter mit Zustimmung der Grundeigentümer mehrere Schupfen neu errichtet und nachträglich zu dieser baulichen Herstellung um Baubewilligung angesucht. Da ein Teil des Baugrundes künftiger Straßengrund ist, verlangte das magistratische Bezirksamt von den Grundeigentümern die Übernahme der üblichen Demolierungsverbindlichkeit, sowie die Ausstellung eines diesbezüglichen Verpflichtungsscheines. Dies lehnten die Grundeigentümer mit der Einwendung ab, daß nicht ihnen, sondern dem Grundpächter das zivilrechtliche Eigentum an dem Bauobjekt zukomme. Infolgedessen würden sie durch Übernahme der Demolierungsverbindlichkeit unter Umständen ungerechtfertigterweise die Demolierungskosten tragen müssen, zudem aber noch Gefahr laufen, wegen Demolierung eines fremden Bauwerkes dessen Eigentümern schadenersatzpflichtig zu werden. Ihre Sache sei es lediglich, die Demolierung durch andere auf ihrem Grundstück zu dulden. In dem Gutachten wurde ausgeführt, daß die Unterfertigung des Verpflichtungsscheines in der beabsichtigten Form von einem Grundeigentümer nicht erzwungen werden könne. Würde er sich aber freiwillig dazu verstehen, so würde er als „Beteiligter" im Sinne der Wiener Bauordnung an dem unmittelbar zwischen der Baubehörde und dem Pächter als Bauwerber bestehenden Rechtsverhältnisse erscheinen und der schließlich ergebende Baukonsens würde für seine Person einen „Verwaltungsakt auf Unterwerfung" bedeuten, der ihm eine ganz bestimmte öffentlich-rechtliche Verpflichtung erzeugt, die in der bücherlichen Einverleibung unter Umständen ihre privatrechtliche Reflexwirkung findet. Diese Verpflichtung kann so weit reichen, daß der Grundeigentümer die Demolierungsverbindlichkeit in seiner Person übernommen hat. Wenn sich nun die Baubehörde in einem späteren Zeitpunkte genötigt findet, den Demolierungsbefehl tatsächlich an die Grundeigentümer zu richten und sie diesem Befehl entsprechen, dann handeln sie auf keinen Fall widerrechtlich im Sinne des § 1294 a. b. G.-B. und können für eine solche Handlung gemäß § 1306 a. b. G.-B. einem Dritten nicht schadenersatzpflichtig werden. Die Kosten der Demolierung würden sie allerdings tragen müssen.

Um letzteres zu vermeiden, schlug das Gutachten noch einen zweiten, ganz unbedenklichen Weg vor. Der Grundeigentümer übernimmt in einer Urkunde die Dienstbarkeit der Duldung der Demolierung des Superädifikates durch den Pächter und letzterer verpflichtet sich in einer zweiten Urkunde zur Demolierung

auf seine Kosten. Die erste Verbindlichkeit kann grundbücherlich durchgeführt werden, während letztere Urkunde im Sinne der 3. Teilnovelle des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gerichtlich hinterlegt werden kann.

Ein Gutachten wurde ferner über die Behandlung dubioser Platzzinse abverlangt.

Anläßlich der auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Juli 1918 erfolgten Regulierung der Platzzinse verweigerte eine Anzahl von Hauseigentümern die Anerkennung und Zahlung der neu vorgeschriebenen Platzzinsgebühren für platzzinspflichtige Objekte baulicher Natur (Radabweiser, Glasdächer, Einwurf- und Lichteinfallsschachte und dergleichen) entweder aus dem Titel der Verjährung, beziehungsweise Ersitzung (gemäß § 1472 a. b. G.-B.) oder reagierte auf die amtlichen Vorladungen und Zahlungsaufforderungen überhaupt nicht. Es wurde nun von einem Bezirksamte angefragt, ob bei derartigen Objekten, soferne Ersitzung behauptet würde, überhaupt § 1472 a. b. G.-B. in Anwendung zu kommen habe, oder ob in einem etwaigen Bestandprozesse die Möglichkeit einer Ersitzung aus dem Grunde mit Erfolg bestritten werden könne, weil die zur seinerzeitigen Anbringung solcher Gegenstände auf öffentlichem Grunde nötige obrigkeitliche Bewilligung ganz gefehlt habe oder doch nur prekariv erteilt worden sein könnte, so daß die Echtheit des Besitzes gemangelt habe (§ 1464 a. b. G.-B.).

Die Untersuchung der Frage führt nach Erörterung der rechtlichen Natur der besonderen Nutzungsrechte am öffentlichen Gute, über welche in Rechtsprechung und Literatur allerdings Meinungsverschiedenheiten herrschen, indem sie teils als Privatrechte, teils als öffentliche Rechte aufgefaßt werden, zu dem Ergebnisse, daß jedenfalls dort, wo positive Rechtssätze und spezielle Gesetzesbestimmungen bezüglich solcher Nutzungsrechte vorhanden sind, diese zur Anwendung kommen müssen. Das ist der Fall bei den Nutzungsarten baulicher Natur, indem sämtliche Bauordnungen Niederösterreichs und Wiens Vorschriften über die Herstellung von Vorbauten über die Baulinie, Kellerlöcher, Lichteinfallsöffnungen und dergleichen enthalten und diese Herstellungen an die Bewilligung der Baubehörde knüpfen. Durch diese Regelung der besonderen Nutzungsrechte durch die Bauordnungen, also durch Verwaltungsgesetze, sind diese als Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechtes erklärt und dem Bereiche der Privatrechtsordnung entzogen worden. Sie bedürfen also zu ihrer Entstehung eine Bewilligung der Behörde und ist jede andere Erwerbsart als auf dem Wege der behördlichen Bewilligung, also durch Ersitzung oder durch einen privatrechtlichen Akt, überhaupt ausgeschlossen. Da in den vom Bezirksamte angeführten Fällen die gesetzlich erforderliche Bewilligung nicht eingeholt wurde, so kann von der Erwerbung eines Benützungsrechtes an dem öffentlichen Wege überhaupt keine Rede sein. Es wurde angeraten, in dem Fall, daß ein Hauseigentümer die gerichtliche Klage, welche nur die Anerkennung einer Dienstbarkeit auf Grund der 40jährigen Ersitzung zum Inhalte haben könnte, einbringen sollte, bei der ersten Tagsatzung die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anzumelden, weil es sich um eine vor den Verwaltungsbehörden gemäß der Bauordnung auszutragende öffentliche Rechtssache handelt.

Schließlich sei noch das Gutachten erwähnt, welches über die Anfrage erstattet wurde, ob der „Gewista", Gemeinde Wien — städtische Ankündigungsunternehmung, Bewilligungen zur Aufstellung freistehender Plakattafeln auf öffentlichem Gut, an Feuermauern von vorspringenden Häusern gegeben werden können, beziehungsweise ob rechtlich den Anrainern ein Einspruch zusteht und die Bewilligungen von der Zustimmung der Anrainer abhängig sind.

Die Anfrage wurde dahin beantwortet, daß gegen die Erteilung derartiger Bewilligungen kein Anstand obwaltet und die Zustimmung der Besitzer der

Nachbarhäuser zur Aufstellung solcher Tafeln nicht erforderlich ist. Zu diesem Schlusse führt die Erwägung, daß die Gemeinde Wien einerseits als Inhaberin der Straßenpolizeigewalt bei Wahrung der öffentlichen Interessen, insbesonders in der Obsorge für den freien ungehinderten Verkehr auf den öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen nach vollkommen freiem Ermessen vorgehen könne, andererseits als Eigentümerin des öffentlichen Gutes, auf dem die Plakattafeln aufgestellt werden, ihr Eigentumsrecht im Sinne des § 369, a. b. G.-B., in einer Art ausübt, daß dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht oder offenbar nur die Schädigung eines anderen bezweckt wird, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Auch als Inhaberin der Firma „Gewista" kann die Gemeinde Wien etwaigen Besitzstörungsklagen oder Schadenersatzklagen ohne Sorge entgegensehen, da es sich bei Aufstellung solcher Plakattafeln um Vorkehrungen auf eigenem Grunde handle, daher fremder Besitz gar nicht gestört werden kann und nach § 1305, a. b. G.-B., derjenige, welcher von seinem Recht innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, den für einen anderen daraus entspringenden Schaden nicht zu verantworten hat.

In sehr zahlreichen Fällen wurde die Abteilung auch mündlich zu Rate gezogen.

G. Gemeindevermittlungs- und Sühneämter.

a) Allgemeines.

Der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner gehört nach dem Reichsgemeindegesetze zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Parteien können in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und in Ehrenbeleidigungssachen die Vermittlungsämter anrufen; auch werden alle Ehrenbeleidigungsklagen von den Gerichten den Vermittlungsämtern zum vorherigen Sühneversuche abgetreten, wenn der Klage nicht die Bescheinigung der Erfolglosigkeit des Sühneversuches beiliegt. Die Parteien können zum Erscheinen vor den Vermittlungsämtern nicht gezwungen werden; die vor den Vermittlungsämtern geschlossenen Vergleiche stehen den gerichtlichen Vergleichen gleich. Derartige Vermittlungsämter bestehen in allen 21 Wiener Gemeindebezirken. Die Tätigkeit dieser Ämter war auch in den Jahren 1919 bis 1922 eine ziemlich rege.

b) Vergleichsversuche in zivilrechtlichen Angelegenheiten.

Die Zahl der zu erledigenden Streitfälle, die noch im Jahre 1913 die Höhe von 2031 erreicht hatte, ging immer mehr zurück; sie betrug 1919 bis 1922 nur 666, 541, 459 und 331; amtliche Vergleiche wurden 87, 88, 84 und 38, außeramtliche 216, 128, 92 und 99 geschlossen. Die stärkste Inanspruchnahme wiesen der X. und der XXI. Bezirk auf.

c) Sühneversuche in Ehrenschutzsachen.

Die Inanspruchnahme der Gemeindevermittlungsämter als Sühneämter ist eine weitaus regere, schon wegen ihres Charakters als obligatorische Vorinstanz der Strafgerichte; so haben die Gerichte in den Berichtsjahren 1919 bis 1922 10.414, 12.861, 15.881 und 17.621 Fälle zur Vornahme des Sühneversuches abgetreten; 3253, 3750, 5119 und 4715 wurden von den Parteien unmittelbar eingebracht; davon wurden insgesamt 2534, 2714, 3398 und 2924 verglichen; es entfielen also auf je 100 anhängige Fälle 18·5, 16·3, 16·2 und 13·1 Vergleiche. Auf je 1000 Einwohner (nach der Volkszählung vom 7. März 1923) entfielen 1922 Sühnefälle: 20·1 im XXI., 19·3 im I., 16·8 im X., 8·6 im VIII. Bezirk, in ganz Wien 11·9.

H. Geschwornen- und Schöffenlisten.

Nachdem mit Beschluß des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 6. Juli 1917 der zeitweiligen Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte die Zustimmung verweigert worden war, wurde mit der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 317, die sofortige Anlage der Urlisten und Jahreslisten der Geschwornen angeordnet, welche für den Gebrauch der Gerichte für 1917 und 1918 dienten.

Mit dem Gesetze vom 23. Jänner 1919, St.-G.-Bl. Nr. 37, wurden weitgehende Änderungen hinsichtlich der Bildung der Geschwornenlisten verfügt (Berufung auch von Frauen, Anlegung der Listen durch eine besondere Gemeindekommission usw.), die Anlegung der Geschwornen- und Schöffenlisten erfolgt alljährlich in den Herbstmonaten; ihre Vereinfachung wurde bei den zuständigen Faktoren angeregt.